

Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie

vom 29. Oktober 2020¹

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes² und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³

als Weisungen:

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen verschärfte Massnahmen gegenüber Personen und Einrichtungen, insbesondere auch gegenüber Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bzw. deren Angehörige, beschlossen.⁴ Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus bleiben auf der Volksschulstufe in der Kompetenz der für das Grundschulwesen zuständigen Kantone⁵.

II. Zweck⁶

Dieser Erlass regelt die Schul- und Unterrichtsorganisation in der öffentlichen Volksschule, soweit aufgrund der aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Epidemie spezielle Massnahmen nötig sind. Enthält er keine von den Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule vom 18. Mai 2016⁷, den Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen vom 13. Februar 2019⁸ oder anderen Erlassen im Bereich der Volksschule abweichende Regelungen, gelten die Bestimmungen der vorerwähnten Erlasse.

¹ Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) veröffentlicht am 30. Oktober 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBI 2020, Nr. 6; Nachtrag vom 1. Dezember 2020, veröffentlicht auf der Publikationsplattform am 2. Dezember 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBI 2020, Nr. 6; II. Nachtrag vom 21. Januar 2021, veröffentlicht auf der Publikationsplattform am 22. Januar 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Februar 2021, SchBI 2021, Nr. 1; III. Nachtrag vom 2. März 2021, veröffentlicht auf der Publikationsplattform am 3. März 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im April 2021, SchBI 2021, Nr. 2; IV. Nachtrag vom 21. April 2021, veröffentlicht auf der Publikationsplattform am 22. April 2021, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2021, SchBI 2021, Nr. 3;.

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP.

⁴ Änderungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 28. Oktober 2020; SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

⁵ Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung; SR 101, abgekürzt BV.

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 1. Dezember 2020.

⁷ SchBI 2016 Nr. 6.

⁸ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. April 2019; SchBI 2019 Nr. 2.

III. Masken⁹

a) Maskenpflicht

In Schulgebäuden tragen Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, Lehrpersonen, übriges Personal und Dritte eine Gesichtsmaske. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der Sportunterricht nach Ziff. IV Bst. b dieser Weisungen.

Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen oder behinderungsspezifischen, keine Gesichtsmaske tragen können. Für den Nachweis besonderer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹⁰ oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011¹¹ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist.

Im Unterricht im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen die Maske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen.

b) Abgabe durch den Schulträger

Aufgrund der verfassungsmässigen Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts¹² sind die Schulträger verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I die für den Unterrichtsbesuch notwendigen Masken unentgeltlich abzugeben.

Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.

Über den Typ der abgegebenen Masken und in Abhängigkeit dazu die Abgabekadenz entscheidet der Schulträger.

Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und übrigen Personal steht es frei, beim Unterrichtsbesuch bzw. der Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger

IV. Unterricht

a) Singen¹³

Der Schulträger entscheidet, ob im Unterricht gesungen wird und regelt im Schutzkonzept die dafür nötigen Schutz- und Hygienemassnahmen.

Auf der Sekundarstufe I ist das Singen im Unterricht nur mit Gesichtsmaske erlaubt.

b) ¹⁴

⁹ Ganzer Abschnitt III: Fassung gemäss II. Nachtrag vom 21. Januar 2021.

¹⁰ SR 811.11.

¹¹ SR 935.81.

¹² Art. 19 BV.

¹³ Fassung gemäss III. Nachtrag vom 2. März 2021.

¹⁴ Aufgehoben mit IV. Nachtrag vom 21. April 2021.

c) Besondere Unterrichtsveranstaltungen¹⁵

Bis am 9. Mai 2021 finden in der Volksschule keine mehrtägigen besonderen Unterrichtsveranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes des Schulträgers¹⁶ statt. Vom Verbot ausgenommen sind Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung.

Während der Dauer bereits angesagter, aufgrund des Verbots gemäss vorstehendem Absatz aber abzusagenden besonderen Unterrichtsveranstaltungen findet Unterricht statt.

d) Unterrichtsbesuch durch Erziehungsberechtigte¹⁷

In der Volksschule finden keine allgemeinen Besuchstage für Erziehungsberechtigte¹⁸ statt und das individuelle Besuchsrecht des Unterrichts durch Erziehungsberechtigte¹⁹ wird ausgesetzt.

Individuelle Eltern- und Beurteilungsgespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

V. Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 2. November 2020 angewendet.

Im Namen des Bildungsrates



Der Präsident:
Stefan Kölliker, Regierungsrat

¹⁵ Eingefügt durch Nachtrag vom 1. Dezember 2020; geändert mit IV. Nachtrag vom 21. April 2021.

¹⁶ Insbesondere Lager.

¹⁷ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 21. Januar 2021.

¹⁸ Art. 95 Abs. 2 VSG.

¹⁹ Art. 95 Abs. 1 VSG.